

## **EU-Recht**

Es gibt unterschiedliche Verfahren zur Erlassung einer Richtlinie, die abhängig vom Thema und der Regelung sind. Wichtigstes Beispiel sind die Gesetzgebungsakte, die nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden. Auch bei der RED II handelte es sich um einen Gesetzgebungsakt.

Mehr dazu finden sie in dieser Ausgabe unseres Newsletters.

## Interview

Einschätzungen aus der Praxis kommen in unserem Interview von der Europaabgeordneten, Landund Forstwirtin Simone Schmidtbauer.

Sie gibt Einblicke wie lange es dauert das von einer Idee nationales Recht entsteht, welche Rolle dabei das EU Parlament spielt und was nach Ihrer Meinung nach die Ursache ist weshalb sich EU-Richtlinien in der nationalen Umsetzung verzögern.

## Inhalt

# Veranstaltungshinweise



### Wiener Erdwärmetag

19. Juni 2023 / Neulinggasse, Wien https://www.geothermie-oesterreich.at/erdw%C3%A4rmetag/



### Bioenergie in der Energiewende

20. Juni 2023 / Wien https://www.biomasseverband.at/events/

## Vorwort von Mag. Hans-Christian Kirchmeier, Vorsitzender des Vorstandes der IG Holzkraft

Liebe Leserinnen und Leser,

unsere Branche ist nicht nur vom nationalen Recht beeinflusst. Immer häufiger werden Themen wie Energierecht und die Verwendung von Biomasse auch auf EU-Ebene thematisiert. Die dadurch entstehenden Rechtsvorschriften müssen von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht übernommen werden und beeinflussen somit unsere tägliche Arbeit maßgeblich.

Aus diesem Grund widmen wir diese Ausgabe unseres Newsletters dem Thema EU-Recht und der Umsetzung solcher Richtlinien. Als Beispiel ziehen wir die Erneuerbare Energie Richtlinie (Renewable Energy Directive II) heran.





## Umsetzung der EU-Richtlinien am Beispiel der RED II

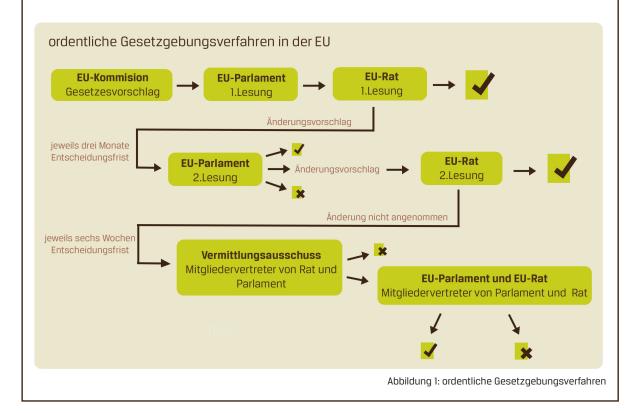
#### Primär- und Sekundärrecht

Im Europarecht wird zwischen Primär- und Sekundärrecht unterschieden. Wesentlicher Teil des Primärrechts sind der Vertrag der Europäischen Union (EU- Vertrag) und der Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV-Vertrag). Es resultiert aus den Gründungsverträgen und bestimmt die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und ihren Mitgliedsstaaten. Davon abgeleitet wird das Sekundärrecht, welches Verordnungen und Richtlinien umfasst. Verordnungen haben unmittelbare innerstaatliche Geltung, sie entsprechen sozusagen dem nationalen Recht. Richtlinien sind nicht unmittelbar anwendbar. Sie sind vielmehr eine Art allgemeine Regelung, die von den einzelnen Mitgliedsstaaten innerhalb einer bestimmten Frist in nationales Recht umzusetzen sind, bei der Renewable Energy Directive (RED II) war dies der 30.6.2021. Das in der Richtlinie befindliche Ziel ist jedenfalls verbindlich.

#### Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren in der EU

Das Ziel der RED II sieht es vor, dass der Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2030 mindestens 32% betragen soll. Wie und womit die Richtlinie umgesetzt wird, ist Sache des einzelnen Mitgliedsstaates. Österreich setzte die RED II teilweise ins Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) um. Es gibt unterschiedliche Verfahren zur Erlassung einer Richtlinie, die abhängig vom Thema und der Regelung in den oben genannten Verträgen sind. Wichtigstes Beispiel sind die Gesetzgebungsakte, die nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden. Auch bei der RED II handelte es sich um einen Gesetzgebungsakt. In diesem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren macht die Kommission einen Vorschlag für eine neue Richtlinie, der dann vom Rat und dem Parlament gemeinsam angenommen wird. Diese beiden Organe werden als Gesetzgebungsorgane bezeichnet, von deren Einigung das Zustandekommen eines Gesetzgebungsaktes, wie der RED II, abhängt. Wenn der Vorschlag abgelehnt bzw. abgeändert wird, kann dieser Prozess sehr lange dauern und letztlich auch scheitern. Zuerst berät das Europäische Parlament über den Vorschlag, es kann ihn akzeptieren oder auch abändern. Danach entscheidet der Rat, ob er dem Parlament zustimmt.

In diesem Fall ist die Richtlinie angenommen und er wird gemeinsam von den Präsidenten und den Generalsekretären beider Organe (Parlament und Rat) unterzeichnet. Danach werden die Texte im Amtsblatt veröffentlicht und somit amtlich.



# Interview mit Simone Schmidtbauer, Europaabgeordnete, Land- und Forstwirtin zum EU-Recht

HolzKraft: Wie lange dauert es schätzungsweise bis aus einer Idee eine tatsächliche EU-Richtlinie entsteht und wie lange hat ein Land üblicherweise Zeit diese dann in nationales Recht umzusetzen?

Das hängt stark von der Materie ab. Im EU-Parlament dauert es üblicherweise einige Wochen bis zu einem Jahr bis die Parlamentsposition zu einem Vorschlag der EU-Kommission beschlossen ist. Der Rat, also die Vertretung der 27 EU-Mitgliedstaaten, arbeitet in einem ähnlichen Tempo. Die Verhandlungen zwischen EU-Parlament und Rat zu einem Kompromiss dauern bei kleineren Gesetzesentwürfen oft nur ein paar Tage. Bei kontroverseren Gesetzesinitiativen, wie der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III), braucht es natürlich mehr Zeit. Der Vorschlag der EU-



Kommission zur RED III wurde rund zwei Jahre lang verhandelt, bevor wir Ende März eine Einigung erzielt haben. Die Zeit, in der die Mitgliedsstaaten ein neues Gesetz umsetzen müssen, legen wir in den Verhandlungen fest. Verordnungen treten sofort nach ihrer Kundmachung in Kraft. Bei Richtlinien, die erst von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen, wird meist ein Zeitraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren festgelegt.

## HolzKraft:Welche Rolle spielt das Europäische Parlament in der Entstehung einer Richtlinie?

Das EU-Parlament ist der sogenannte Ko-Gesetzgeber. Das bedeutet, dass das EU-Parlament nicht alleine Gesetze bestimmen kann, sondern gemeinsam mit dem Rat einen Kompromiss verhandeln muss. Dieser wird dann nochmals im EU-Parlament bestätigt. Als einzige direkt von den EU-Bürgern gewählte Vertreter kommt uns Europaabgeordneten bei den Verhandlungen natürlich eine besonders wichtige Rolle zu. Wir sind diejenigen, die die Ohren direkt bei den Bürgern

Bitte umblättern





Fortsetzung Interview

haben. Wir nehmen also ihre Interessen auf und vertreten diese im Gesetzgebungsverfahren gegenüber den Diplomaten und Beamten im Rat und in der EU-Kommission. Daher ist es mir auch besonders wichtig, trotz meiner Arbeit in Brüssel, so viel Zeit wie möglich in Österreich zu verbringen und im stetigen Austausch zu stehen. Aus diesen Gesprächen hole ich mir unersetzliche Inputs für meine Arbeit.

HolzKraft: Obwohl auf europäischer Ebene bereits an der RED III gearbeitet wird, ist die RED II noch nicht in allen Mitgliedsstaaten vollständig in nationales Recht umgesetzt. Was sind Ihrer Ansicht nach die wesentlichen Ursachen für die verzögerte nationale Umsetzung von EU-Richtlinien?

Aus meiner Sicht kommt das im konkreten Fall gar nicht so sehr von Verzögerungen in den Mitgliedsstaaten, sondern eher vom schwindelerregenden Tempo der EU-Kommission bei Vorhaben zum Ausbau von Erneuerbaren. Als die EU-Kommission Ende 2019 den Kampf gegen den Klimawandel als politisches Ziel erklärt hat, mussten viele Gesetze erarbeitet werden, damit die Ziele für 2030 und 2050 auch erreicht werden können – die RED III ist ein Teil davon. Ein gewisses Tempo ist notwendig, wenn wir die Energie- und Klimaziele bis 2030 und 2050 schaffen wollen. Trotzdem wäre ich aber dafür gewesen, dass man hier stärker Rücksicht auf die EU-Länder und die Industrie nimmt und ihnen genug Zeit für die Umstellung gibt.

### Ausblick auf die nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe der "HolzKraft" erscheint im Juni 2023.

